

Anpassung der Verwaltungsreglemente Winkelried-Fonds, Adolf-Schläfli-Fonds, Olga Ziegler-Fonds und Max-Müller- Fonds betreffend Zuständigkeiten

Änderung vom 1. März 2016

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn
gestützt auf § 4 Absatz 1 Litera d^{bis} Ziffer 1 der Verordnung über die Dele-
gation der Unterschriftenberechtigung in den Departementen vom 25. Mai
2004¹⁾

beschliesst:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

1.

Der Erlass Verwaltungsreglement "Winkelried-Fonds" vom 11. April 2000²⁾
(Stand 1. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Verwaltung und Aufsicht über den Winkelried-Fonds führt das Departement des Innern. Dieses ist auch Verwaltungs- und Auszahlungsstelle.

§ 9 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Gesuch ist schriftlich oder elektronisch und begründet beim Departement des Innern einzureichen.

³ Gesuchsformulare können beim Departement des Innern bezogen werden.

§ 10 Abs. 2 (geändert)

² Die Leistung wird vom Departement des Innern definitiv festgelegt und ausbezahlt, wenn

Aufzählung unverändert.

¹⁾ BGS [122.218](#).

²⁾ BGS [521.931](#).

2.

Der Erlass Verwaltungsreglement Adolf-Schläfli-Fonds vom 3. Mai 1993¹⁾ (Stand 1. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Gesuch ist schriftlich oder elektronisch und begründet beim Departement des Innern einzureichen.

³ Gesuchsformulare können beim Departement des Innern bezogen werden.

§ 6 Abs. 3 (aufgehoben)

³ **Aufgehoben.**

§ 7 Abs. 2 (geändert)

² Liegt die Schlussabrechnung vor, wird die Leistung vom Departement des Innern definitiv festgelegt und ausbezahlt. Höhere Leistungen als die zugesicherten werden jedoch nicht gewährt.

3.

Der Erlass Verwaltungsreglement Olga Ziegler-Fonds vom 18. November 2003²⁾ (Stand 1. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Gesuch ist schriftlich oder elektronisch und begründet beim Departement des Innern einzureichen.

³ Gesuchsformulare können beim Departement des Innern bezogen werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsicht über den Olga Ziegler-Fonds führt das Departement des Innern. Dieses ist auch Verwaltungs- und Auszahlungsstelle.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement des Innern bewilligt nichtstreitige jährlich einmalige Beiträge bis 10'000 Franken und nichtstreitige jährlich wiederkehrende Beiträge bis 5'000 Franken.

§ 8 Abs. 2 (geändert)

² Liegt die Schlussabrechnung vor, wird die Leistung vom Departement des Innern definitiv festgelegt und ausbezahlt. Höhere Leistungen als die zugesicherten werden jedoch nicht gewährt.

¹⁾ BGS [837.531](#).

²⁾ BGS [837.532](#).

4.

Der Erlass Verwaltungsreglement Max-Müller-Fonds vom 13. Dezember 2011¹⁾ (Stand 1. Oktober 2015) wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Das Gesuch ist schriftlich oder elektronisch und begründet beim Departement des Innern einzureichen.

³ Gesuchsformulare können beim Departement des Innern bezogen werden.

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Aufsicht über den Max-Müller-Fonds führt das Departement des Innern. Dieses ist auch Verwaltungs- und Auszahlungsstelle.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Departement des Innern bewilligt nichtstreitige, jährlich einmalige Beiträge bis 20'000 Franken. In Ausnahmefällen können jährlich wiederkehrende Beiträge bis 5'000 Franken zugesprochen werden.

§ 8 Abs. 1 (geändert)

¹ Projektbeiträge, die vom Departement des Innern bewilligt werden, werden in der Regel unmittelbar ausbezahlt.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Solothurn, 1. März 2016

Im Namen des Regierungsrates

Roland Fürst
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

RRB Nr. 2016/359 vom 1. März 2016.

¹⁾ BGS [837.535](#).